



Satzung des »Waldkindergarten Wurzelpurzel« e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen »Waldkindergarten Wurzelpurzel« e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Bad Nauheim.
- (3) Er wurde am 29. März 1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Friedberg eingetragen.
- (4) Vereinsjahr ist jeweils das Kindergartenjahr, von August eines Jahres bis Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Er dient der Förderung der Erziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau und Betrieb eines Waldkindergartens oder einer Waldspielgruppe. Um Kinder frühzeitig an eine natürliche Umwelt heranzuführen, sollen hierbei Spielmöglichkeiten unter Einbeziehung der Natur geschaffen werden. Ferner betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit, um weite Kreise der Bevölkerung an den Grundgedanken eines Waldkindergartens heranzuführen.

- (2) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (gem. § 2) unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
- (4) Ein Mitglied kann seinen Austritt nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres erklären. Mit Schuleintritt gibt es eine Sonderkündigungsmöglichkeit: Der Vertrag kann mit 3 monatiger Frist schriftlich zum 31.07. gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, geht dieser ab 01.08. automatisch in eine Fördermitgliedschaft über. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsziele grob missachtet oder mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung (maßgebend ist jeweils der Posteingang) Einspruch erhoben werden.
- (6) Kindergartenplätze werden nur an Mitglieder des Vereins vergeben. Ein Mitglied hat nicht automatisch Anspruch auf einen Platz im »Waldkindergarten Wurzelpurzel« e.V.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ausnahmen können vom Vorstand zugelassen werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich zu entrichten.
- (3) Mit der verbindlichen Anmeldung wird der erste monatliche Mitgliedsbeitrag fällig.
- (4) Der Förderbeitrag ist in einer Summe bei Eintritt fällig. Die Folgebeiträge sind innerhalb des ersten Kalendervierteljahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus folgenden 4 stimmberechtigten Mitgliedern:

(1.1) der/dem 1.Vorsitzenden (1.3) der/dem Kassenswart/in

(1.2) der/dem 2.Vorsitzenden (1.4) der/dem Schriftführer/in

Dem Vorstand können zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder angehören, und zwar

(1.5) die/der 1.Beisitzer/in (1.6) die/der 2.Beisitzer/in

- (2) Der Verein wird durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeitperiode aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung (längstens 6 Monate nach dem Ausscheiden) ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

Bis zur Neuwahl eines Ersatzmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch eine Vertretung einsetzen.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Festsetzung der Betreuungsbeiträge

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Vereinsjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie soll möglichst im ersten Quartal des Vereinsjahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins für wichtig erachtet.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (d.h. per Post, per E-Mail oder per Fax) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, E-Mail-Adresse bzw. Fax-Nr. gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben, den Vereins- und Kassenbericht entgegenzunehmen und zu genehmigen, den Vorstand zu entlasten, die Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer, letztere jeweils für die Dauer eines Jahres, zu wählen, Satzungsänderungen zu beschließen, die Beiträge festzusetzen sowie über Anträge der Mitglieder abzustimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 Abstimmung

- (1) Jede nach den genannten Bestimmungen ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit von 3/4, Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Die Abstimmung über Beschlüsse und Anträge erfolgt in offener Wahl, wenn keine geheime Wahl beantragt wird. Die Wahl von Personen, insbesondere der Vorstandsmitglieder, findet geheim mit Stimmzetteln statt, wenn die Mitgliederversammlung keine Wahl per Handzeichen beschließt.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Waldkindergarten Bensheim e.V., Wilhelmstraße 21 in 64625 Bensheim. Dieser Waldkindergarten ist als gemeinnützig anerkannt und hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.